



84/12

84/12

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

14. September 1956.

Nr. 4299.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dulliken beschloss am 6. August 1956 den Bebauungsplan in der Umgebung der katholischen Kirche. Mit Schreiben vom 7. August 1956 sucht die Gemeinde um Genehmigung dieses Bebauungsplanes beim Regierungsrat nach.

Die öffentliche Auflage des obgenannten Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt und im Niederämter-Anzeiger publiziert; sie erfolgte in der Zeit vom 9. Februar bis 12. März 1956, sodass die 30-tägige Frist eingehalten wurde. Innert nützlicher Frist reichte nur Herr Bernhard Schenker als Eigentümer von GB Dulliken Nr. 417/418 Einsprache ein, die sich aber in erster Linie gegen den gleichzeitig aufgelegten Zonenplan richtete. Dieser Rekurs wurde sowohl vom Gemeinderat als von der Gemeindeversammlung abgewiesen; der Entscheid der Letzteren ist nicht an den Regierungsrat weitergezogen worden.

Die materielle Ueberprüfung des vorliegenden Bebauungsplanes hat ergeben, dass es sich lediglich um eine Abänderung des vom Regierungsrat bereits im Jahre 1954 genehmigten Planes für die Anlage des Ortsstrassennetzes handelt, und zwar in bezug auf das Gebiet im Kleinfeld. In diesem Plane war als Fortsetzung der Kleinfeldstrasse durch die Liegenschaft GB Nr. 1079 und 418 eine Verbindungsstrasse vorgesehen. Das Grundstück Nr. 1079 wurde seither von der Gemeinde Dulliken erworben. Nach dem Zonenplanentwurf kommen die beiden erwähnten Grundstücke in die Grünzone zu liegen. Die ursprünglich vorgesehene Strassenverbindung kann daher aufgehoben werden. Im übrigen ist das Verfahren formell richtig durchgeführt worden, sodass die nachgesuchte Genehmigung durch den Regierungsrat erteilt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Der von der Einwohnergemeinde Dulliken am 6. August 1956 beschlossene Bebauungsplan in der Umgebung der katholischen Kirche wird genehmigt.

2. Frühere, mit dem neuen Bebauungsplan in Widerspruch stehenden Bebauungspläne gelten als aufgehoben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 5.--

Publikationskosten: " 14.--

Total Fr. 19.-- (Staatskanzlei Nr. 1136)NN.

=====

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (2), Rubr. 78.2.4.
Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten und einem genehmigten Bebauungsplan.
Kant. Hochbauamt, mit einem genehmigten Bebauungsplan.
Kreisbauamt II, Olten.
Finanzverwaltung.
Jur. Sekretär des Bau-Departementes.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dulliken, mit einem genehmigten
Bebauungsplan.
Baukommission der Einwohnergemeinde Dulliken.
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs).